

VG Bild-Kunst / Rückstellungen wegen Martin Vogel

Was müssen die Bildagenturen wegen des Martin-Vogel-Urteils beachten?

- Alexander Koch / 23.07.2014 -

Alle Verwertungsgesellschaften beschäftigen sich intensiv mit dem nun beim Bundesgerichtshof anhängigen Rechtsstreit zur Verteilungspraxis. Das selbst für Juristen schwer verständliche Urteil des OLG München ist in seiner Tragweite schwer einzuschätzen. Für Bildagenturen stellt sich jetzt schon die konkrete Frage, ob sie Rückstellungen für mögliche Rückforderungen bilden müssen.

Um was geht es in dem von Martin Vogel geführten Rechtsstreit?

In sehr kurzen Worten gefasst geht es um die Frage, ob die VG Wort Buchverlage bei den Ausschüttungen von Privatkopie-Einnahmen weiterhin strikt nach Verteilungsplan beteiligen darf oder abweichende Absprachen zwischen Autor und Verlag berücksichtigen muss.

Der klagende Martin Vogel begehrt die Feststellung, dass die VG Wort wegen einer Absprache mit seinem Verlag nicht berechtigt ist, bei der Ausschüttung von Vergütungsansprüchen, einen Verlegeranteil oder einen Anteil für Berufsverbände abzuziehen. Die beklagte VG Wort hält dem entgegen, dass sie nicht bei jedem einzelnen Mitglied die Ausschüttungsanteile anpassen könne.

Das Landgericht München und das Oberlandesgericht München haben dem Kläger Recht gegeben. Sie verfahren nach dem Grundsatz, dass Verwertungsgesellschaften nach § 7 Urheberverehrnehmungsgesetz (UrhWG) gehalten sind, die Einnahmen vorrangig nach dem sog. Leistungsprinzip auszuschütten. Abweichungen vom Leistungsprinzip benötigen einen sachlichen Grund. Die pauschale Verlegerbeteiligung stelle eine solche Abweichung dar, weil sie keine eigenen Rechte (zB. ein Leistungsschutzrecht) einbrächten. Nach Auffassung der Gerichte stehen den Verlegern nur dann Anteile zu, wenn sie sich diese vorher von den Urhebern haben abtreten lassen. Die Revision der VG Wort ist beim Bundesgerichtshof seit dem 14.11.2013 anhängig.

Gegen die VG Wort sollen mittlerweile 12 weitere Klagen anhängig sein. Eine gegen die GEMA gerichtete Klage hat das Landgericht Berlin dagegen abgewiesen. Eine gegen die VG Bild-Kunst gerichtete Klage ist dagegen nicht bekannt.

Wie wirkt sich dieser Rechtsstreit auf die Bildanbieter-Branche aus?

Der Rechtsstreit ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil auch die VG Bild-Kunst nach den Vorgaben des § 7 UrhWG die Einnahmen zu verteilen hat. Die VG Bild-Kunst sieht die Verteilungspläne 5 (Bibliothekstantieme) und 6 (Kopiervergütung) betroffen, weil diese eine pauschale Aufteilung von Einnahmen zwischen Urhebern und Verlegern vorsehe. Wird die VG Wort in einigen Jahren rechtskräftig verurteilt – als weitere Instanzen bieten sich das Bundesverfassungsgericht, möglicherweise sogar der Europäische Gerichtshof an -, dann muss jede Verwertungsgesellschaft mit vergleichbaren Klagen rechnen, die auf eine rückwirkende Rückerstattung gerichtet sind. Die VG Bild-Kunst geht von einer Rückwirkung von 3 Jahren aus.

Welche finanziellen Konsequenzen muss die VG Bild-Kunst einkalkulieren?

Weil bislang noch kein Mitglied gegen die VG Bild-Kunst geklagt hat, ist die Breitenwirkung schwer einzuschätzen. Vorsorglich muss die VG, für Zahlungsausfälle bei ihren Mitgliedern Rückstellungen bilden, was natürlich die Ausschüttungen entsprechend reduziert. Von den auszuschüttenden Beträgen bildet sie eine Sonderrückstellung in Höhe von 10 %. Für den Fall einer rechtskräftigen Entscheidung zugunsten der Verwertungsgesellschaften sind eine Auflösung der Rückstellung und erhöhte Ausschüttung angedacht.

Welche finanziellen Vorkehrungen müssen die Bildanbieter selbst treffen?

Das lässt sich noch schwerer einschätzen, weil der Ausgang des Vogel-Rechtsstreits und das Ausmaß ähnlicher gegen die VG Bild-Kunst gerichteter Klagen völlig unbekannt ist. Sollte sich die VG Wort gegen Martin Vogel behaupten können, dann wird die VG Bild-Kunst die gebildeten Rücklagen an ihre Mitglieder auskehren. Sollte Martin Vogel auch in letzter Instanz obsiegen, dann müssten alle Verwertungsgesellschaften ihre Verteilungspläne auf die Möglichkeit individueller Vereinbarungen anpassen. Wie viele abweichende Vereinbarungen vorliegen, ist unbekannt; das gilt vor allem dann, wenn noch keine einzige Klage gegen die Bild-Kunst erhoben worden ist. In der beiliegenden Handlungsempfehlung geht die VG Bild-Kunst davon aus, dass den nach alter Ausschüttungspraxis begünstigten Mitgliedern bei den Verteilungsplänen 2/3 zu viel zugewiesen worden seien.

Besteht für Bildagenturen eine Sondersituation?

Leider ja. Im Verteilungsplan werden die Bildagenturen neben den Verlagen als „Inhaber übertragener Rechte“ gewertet (Verteilungsplan Nr. 5 Absatz 7 und Verteilungsplan 6 Absatz 6). Wie die Verlage müssen die Bildagenturen mit einem Rückerstattungsanspruch rechnen.

Gegenüber den Verlagen besteht die Besonderheit, dass die Rechteübertragung zu klären wäre, weil einige Bildagenturen gar nicht über die Exklusivrechte verfügten. Wird sogar der Begriff der Rechteübertragung hinterfragt, kann eine komplette Rückforderung aller in den letzten drei Jahren eingenommenen Beträge nicht mehr ausgeschlossen werden. Diesen Worst Case gilt es natürlich in den Gremien der Bild-Kunst abzuwenden.

Auf den zeitlichen Rahmen angesprochen, teilt die Bild-Kunst mit, dass in einer Mitgliederversammlung zunächst ein neuer Verteilungsplan zu beschließen sei, was natürlich nicht so schnell ginge. Natürlich will der Bild-Kunst-Vorstand auf eine Verrechnung mit künftigen Ausschüttungen hinwirken. Zuständig sei aber die Mitgliederversammlung. Diese wird mit ihren Stimmübertragungen von Berufsverbänden und Gewerkschaften dominiert.

Welche sonstige Bedeutung hat der Vogel-Rechtsstreit?

Die allgemeine Bedeutung eines wie auch immer ausfallenden Urteils ist von immenser Bedeutung. Eingangs sollte man nicht vorenthalten, dass Martin Vogel als ehemaliges Verwaltungsratsmitglied der VG Wort, Mitautor eines renommierten Urheberrechtskommentars und Mitglied des Europäischen Patentamts grundsätzliche Interessen verfolgt. Weiter ist zu beachten, dass die VG Wort und die VG Bild-Kunst keine Werkverzeichnisse führen. Gerade bei der Vielzahl von Bildern ist nicht abzuschätzen, wie die VG Bild-Kunst diese gesondert berücksichtigen will. Sollten die Bild-Kunst aufgrund Richterrechts jedes Bild einzeln erfassen müssen, besteht für Bildagenturen mittelfristig die Gefahr, dass die Verwertungsgesellschaft weiter in die Primärrechteverwertung und somit in das Geschäft der Bildagenturen vordringen wird. Weil sich die meisten Berufsverbände – natürlich mit Ausnahme des BVPA - für eine Stärkung der Verwertungsgesellschaften aussprechen, sollten keine Mittel gescheut werden, die anderen Bild-Kunst-Mitglieder von der besonderen Bedeutung der durch Bildagenturen täglich zu erbringenden Vermarktungsleistungen zu überzeugen.

PH.D. THESIS
SUBMITTED TO THE FACULTY OF THE DIVISION OF THE PHYSICAL SCIENCES
IN CANDIDACY FOR THE DEGREE OF DOCTOR OF PHILOSOPHY
BY
[Name]

DEPARTMENT OF CHEMISTRY, UNIVERSITY OF CHICAGO, CHICAGO, ILLINOIS 60637

THE UNIVERSITY OF CHICAGO PRESS
54 EAST LAUREL AVENUE
CHICAGO, ILLINOIS 60607

ABSTRACT
[Text]

ACKNOWLEDGMENTS
[Text]

CONTENTS
[Text]

CHAPTER I

INTRODUCTION
[Text]

REFERENCES
[Text]

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text on the left side of the page.

Handwritten text on the right side of the page.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of cursive script.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or footer.

Handwritten text on the left side of the page, below the first section.

Handwritten text on the right side of the page, below the first section.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of cursive script.

Handwritten text on the left side of the page, below the second section.

Handwritten text on the right side of the page, below the second section.

Handwritten text on the left side of the page, below the third section.

Handwritten text on the right side of the page, below the third section.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of cursive script.

Handwritten text on the left side of the page, below the fourth section.

Handwritten text on the right side of the page, below the fourth section.

Small handwritten text at the very bottom of the page.

1. The first part of the document is a list of names and titles, including the names of the authors and the titles of the works.

2. The second part of the document is a list of names and titles, including the names of the authors and the titles of the works.

3. The third part of the document is a list of names and titles, including the names of the authors and the titles of the works.

4. The fourth part of the document is a list of names and titles, including the names of the authors and the titles of the works.

5. The fifth part of the document is a list of names and titles, including the names of the authors and the titles of the works.

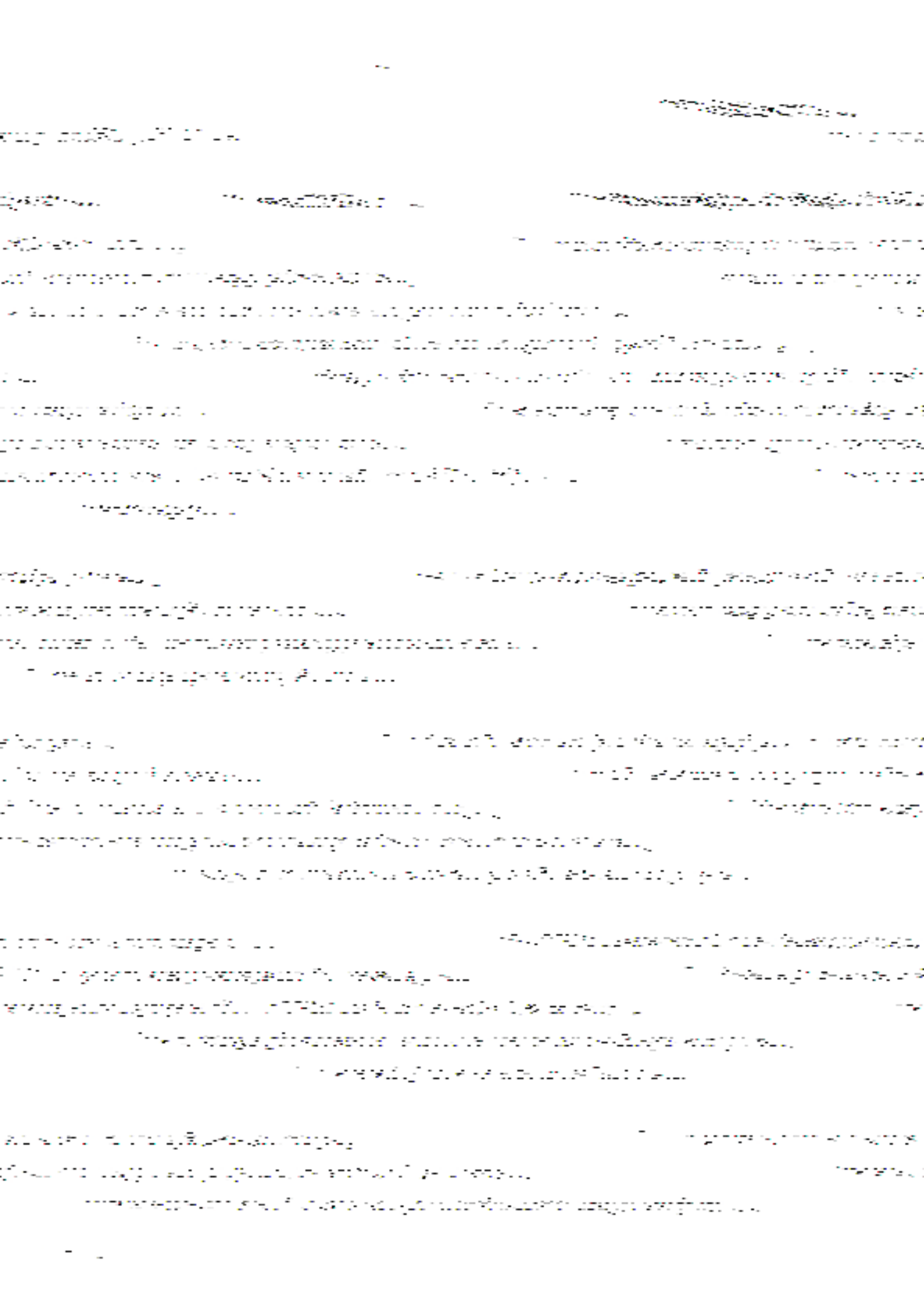
6. The sixth part of the document is a list of names and titles, including the names of the authors and the titles of the works.

7. The seventh part of the document is a list of names and titles, including the names of the authors and the titles of the works.

8. The eighth part of the document is a list of names and titles, including the names of the authors and the titles of the works.

9. The ninth part of the document is a list of names and titles, including the names of the authors and the titles of the works.

10. The tenth part of the document is a list of names and titles, including the names of the authors and the titles of the works.



VO Silo-Kunst

Kulturhistorisches Institut | 07.09.2014

Memo zu § 13 PflStG

Handlungsempfehlung im Fall Nr. 10 – 10 Punkte

- Manager: Informale Mitarbeitergespräche, in denen Mitarbeiter ihre eigene Meinung äußern können
- Arbeitgeber: Informelle Gespräche mit den Mitarbeitern, in denen die Mitarbeiter ihre eigene Meinung äußern können
- Mitarbeiter: Informelle Gespräche mit den Mitarbeitern, in denen die Mitarbeiter ihre eigene Meinung äußern können

1.3. Sicherungsmaßnahmen

Nach § 13 Abs. 1 S. 1 ArbZustG hat der Arbeitgeber die Pflicht, die Sicherheit der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit zu gewährleisten. Dies ist durch die Einhaltung der Vorschriften des ArbZustG zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist die Einhaltung der Vorschriften des ArbZustG zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist die Einhaltung der Vorschriften des ArbZustG zu gewährleisten.

2. Handlungsempfehlung

- In diesem Zusammenhang ist die Einhaltung der Vorschriften des ArbZustG zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist die Einhaltung der Vorschriften des ArbZustG zu gewährleisten.
- In diesem Zusammenhang ist die Einhaltung der Vorschriften des ArbZustG zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist die Einhaltung der Vorschriften des ArbZustG zu gewährleisten.
- In diesem Zusammenhang ist die Einhaltung der Vorschriften des ArbZustG zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist die Einhaltung der Vorschriften des ArbZustG zu gewährleisten.
- In diesem Zusammenhang ist die Einhaltung der Vorschriften des ArbZustG zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist die Einhaltung der Vorschriften des ArbZustG zu gewährleisten.
- In diesem Zusammenhang ist die Einhaltung der Vorschriften des ArbZustG zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist die Einhaltung der Vorschriften des ArbZustG zu gewährleisten.

3.1. Was ist zu beachten bei?

- 1. Mit der Handlungsempfehlung des ArbZustG sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Sicherheit der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist die Einhaltung der Vorschriften des ArbZustG zu gewährleisten.

Andere Maßnahmen sind zu ergreifen, die die Sicherheit der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist die Einhaltung der Vorschriften des ArbZustG zu gewährleisten.

2.2. Was versteht man unter „Kredittausfallrisiko“?

Das Kreditrisiko eines Unternehmens besteht aus dem Ausfallrisiko des Unternehmens und dem Risiko, dass die Kreditgeber das Unternehmen nicht mehr als kreditwürdig ansehen. Das Kreditrisiko besteht aus dem Risiko, dass die Kreditgeber das Unternehmen nicht mehr als kreditwürdig ansehen.

Das Kreditrisiko eines Unternehmens besteht aus dem Ausfallrisiko des Unternehmens und dem Risiko, dass die Kreditgeber das Unternehmen nicht mehr als kreditwürdig ansehen.

Das Kreditrisiko eines Unternehmens besteht aus dem Ausfallrisiko des Unternehmens und dem Risiko, dass die Kreditgeber das Unternehmen nicht mehr als kreditwürdig ansehen.

2.3. Welche sind durchgeführte Maßnahmen?

Die Kreditgeber werden über den Ausfallrisiko des Unternehmens informiert. Die Kreditgeber werden über den Ausfallrisiko des Unternehmens informiert.

Die Kreditgeber werden über den Ausfallrisiko des Unternehmens informiert. Die Kreditgeber werden über den Ausfallrisiko des Unternehmens informiert.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHILOSOPHY 101

1. The first part of the course will focus on the foundations of philosophy, including the history of the discipline and the major figures of the Western tradition.

2. We will then turn to the study of the major philosophical traditions, including the ancient Greeks, the medieval scholastics, the modern philosophers, and the contemporary thinkers.

3. The second part of the course will focus on the major philosophical problems, including the nature of reality, the mind-body problem, and the foundations of ethics.

4. We will then turn to the study of the major philosophical traditions, including the ancient Greeks, the medieval scholastics, the modern philosophers, and the contemporary thinkers.

5. The third part of the course will focus on the major philosophical problems, including the nature of reality, the mind-body problem, and the foundations of ethics.

6. We will then turn to the study of the major philosophical traditions, including the ancient Greeks, the medieval scholastics, the modern philosophers, and the contemporary thinkers.

7. The fourth part of the course will focus on the major philosophical problems, including the nature of reality, the mind-body problem, and the foundations of ethics.

8. We will then turn to the study of the major philosophical traditions, including the ancient Greeks, the medieval scholastics, the modern philosophers, and the contemporary thinkers.

9. The fifth part of the course will focus on the major philosophical problems, including the nature of reality, the mind-body problem, and the foundations of ethics.

10. We will then turn to the study of the major philosophical traditions, including the ancient Greeks, the medieval scholastics, the modern philosophers, and the contemporary thinkers.

11. The sixth part of the course will focus on the major philosophical problems, including the nature of reality, the mind-body problem, and the foundations of ethics.

12. We will then turn to the study of the major philosophical traditions, including the ancient Greeks, the medieval scholastics, the modern philosophers, and the contemporary thinkers.

13. The seventh part of the course will focus on the major philosophical problems, including the nature of reality, the mind-body problem, and the foundations of ethics.

14. We will then turn to the study of the major philosophical traditions, including the ancient Greeks, the medieval scholastics, the modern philosophers, and the contemporary thinkers.

15. The eighth part of the course will focus on the major philosophical problems, including the nature of reality, the mind-body problem, and the foundations of ethics.

16. We will then turn to the study of the major philosophical traditions, including the ancient Greeks, the medieval scholastics, the modern philosophers, and the contemporary thinkers.

VO Bild-Kunst

Vorbereitungsmaterialien zum 07.11.2014

Memorandum 1707c

Handlungsempfehlung im Fall Kage - 10 Werte

Die folgende Auswertung gibt einen orientierenden Überblick über die Ergebnisse der Fallanalyse im Hinblick auf die weitere Strukturierung der Beratungsgespräche. Die Themenkomplexierung der einzelnen Beratungsgespräche ist dabei nicht abschließend festgelegt, sondern kann je nach Bedarf und Situation des Klienten angepasst werden. Die Beratungsgespräche sind dabei nicht als lineare Abfolge von Beratungsgesprächen zu verstehen, sondern können auch parallel ablaufen.

Beurteilung der Fallanalyse im Hinblick auf die Beratungsgespräche

- Der Kontakt zum Klienten wurde über den Angehörigen durch die Vertrauensperson herbeigeführt. Die Kontaktaufnahme ist zu empfehlen.
- Die erste Beratungsgespräche sind vorrangig die Beratungsgespräche zum Umgang mit der Krankheit. Die Beratungsgespräche zum Umgang mit der Krankheit sind dabei nicht abschließend festgelegt, sondern können je nach Bedarf und Situation des Klienten angepasst werden.
- Der Anteil der Beratungsgespräche zum Umgang mit der Krankheit ist zu erhöhen. Die Beratungsgespräche zum Umgang mit der Krankheit sind dabei nicht abschließend festgelegt, sondern können je nach Bedarf und Situation des Klienten angepasst werden.
- Die Beratungsgespräche zum Umgang mit der Krankheit sind dabei nicht abschließend festgelegt, sondern können je nach Bedarf und Situation des Klienten angepasst werden.
- Die Beratungsgespräche zum Umgang mit der Krankheit sind dabei nicht abschließend festgelegt, sondern können je nach Bedarf und Situation des Klienten angepasst werden.

VGE 2-Kunst

Terminabgabetermin: 17.01.2014

Monde zu TGF 7.2

Erklärungsbegriff: Bildung im Fall Voge: 10 Wert

Der Begriff „Bildung“ ist ein zentraler Begriff der Pädagogik und bezeichnet die geistige und körperliche Entwicklung des Menschen. Er umfasst die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Werten, die zur Selbstverwirklichung und zur Teilhabe an der Gesellschaft befähigen. Bildung ist ein lebenslanges und ganzheitliches Anliegen, das sich auf alle Bereiche des menschlichen Lebens erstreckt. Sie zielt darauf ab, die Persönlichkeit des Einzelnen zu fördern und zu entfalten, um ihn zu einem selbstständigen und verantwortungsvollen Handeln zu befähigen. Bildung ist ein Prozess, der durch die Interaktion von Individuen und ihrer Umwelt entsteht. Sie ist ein gesellschaftliches Anliegen, das durch die Vermittlung von Wissen und Werten in der Familie, in der Schule und in der Arbeitswelt verwirklicht wird. Bildung ist ein zentraler Bestandteil der menschlichen Existenz und ein Schlüssel zur persönlichen und gesellschaftlichen Entwicklung.

Die Bildung ist ein Prozess, der durch die Vermittlung von Wissen und Werten in der Familie, in der Schule und in der Arbeitswelt verwirklicht wird. Sie ist ein gesellschaftliches Anliegen, das durch die Vermittlung von Wissen und Werten in der Familie, in der Schule und in der Arbeitswelt verwirklicht wird.

Die Bildung ist ein Prozess, der durch die Vermittlung von Wissen und Werten in der Familie, in der Schule und in der Arbeitswelt verwirklicht wird. Sie ist ein gesellschaftliches Anliegen, das durch die Vermittlung von Wissen und Werten in der Familie, in der Schule und in der Arbeitswelt verwirklicht wird.

- Die Bildung ist ein Prozess, der durch die Vermittlung von Wissen und Werten in der Familie, in der Schule und in der Arbeitswelt verwirklicht wird.
- Die Bildung ist ein Prozess, der durch die Vermittlung von Wissen und Werten in der Familie, in der Schule und in der Arbeitswelt verwirklicht wird.
- Die Bildung ist ein Prozess, der durch die Vermittlung von Wissen und Werten in der Familie, in der Schule und in der Arbeitswelt verwirklicht wird.
- Die Bildung ist ein Prozess, der durch die Vermittlung von Wissen und Werten in der Familie, in der Schule und in der Arbeitswelt verwirklicht wird.

VG Bielefeld

Verwaltungsinformationssystem (VIS) 2014/15

Memo an TOP 70

Handlungsempfehlungen Fall - Folge - 02 Wort

Weniger als 100 Mitarbeiter mit einem Teilzeitanteil von 100% sind im
Rahmen der Umstellung der Personalarbeit im VIS 2014/15 zu berücksichtigen.
Die Angestellten im VIS 2014/15 sind in der Regel in der Regel in der Regel
nicht der Verwaltung zugeordnet. Die Personalarbeit im VIS 2014/15
ist in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel

Die Personalarbeit im VIS 2014/15 ist in der Regel in der Regel in der Regel
in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel
in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel

Die Personalarbeit im VIS 2014/15 ist in der Regel in der Regel in der Regel
in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel
in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel
in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel

3. Ergebnis

Die Personalarbeit im VIS 2014/15 ist in der Regel in der Regel in der Regel
in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel
in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel
in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel

Die Personalarbeit im VIS 2014/15 ist in der Regel in der Regel in der Regel
in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel
in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel
in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel in der Regel